

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN Fachgruppe Mutterschutz

Stand: 29. Juli 2022

Info Mutterschutz

Beschäftigung schwangerer (stillender¹) Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)

Auch nach den Änderungen des Infektionsschutzgesetzes mit dem Wegfall der Maskenpflicht im öffentlichen Raum und den Änderungen der Corona-Verordnung Baden-Württemberg sowie der Beendigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zum 25. Mai 2022 sind weiterhin Schutzmaßnahmen nach § 11 Abs. 2 Mutterschutzgesetz für schwangere Frauen erforderlich.

Diese Informationen sind in Abstimmung mit dem staatlichen gewerbeärztlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg erstellt worden.

• Grundsätzliche Vorgehensweise im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung

Eine schwangere Frau darf nur mit Tätigkeiten beschäftigt werden, für die der Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen in der gesetzlich erforderlichen Gefährdungsbeurteilung festgelegt hat.

Die sorgfältig erstellte Gefährdungsbeurteilung benennt die möglichen Tätigkeiten und Bedingungen mit festgelegten Schutzmaßnahmen, die für die Frau und ihr ungeborenes Kind ein sicheres Arbeiten ermöglichen. Dabei sind auch Ausnahmesituationen wie z. B. Personalausfälle, Unfälle, Notfälle und die Situation während einer Pandemie zu betrachten. Die Entscheidung, welche Schutzmaßnahmen für eine schwangere oder stillende Frau erforderlich sind, ist immer eine Einzelfallentscheidung im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung. Die Beteiligung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist dabei sehr empfehlenswert.

Es ist wichtig, dass der Arbeitgeber das Krankheitsgeschehen der "Coronapandemie" und die Ausbreitung von COVID-19 beobachtet und das damit verbundene Risiko ggf. immer wieder neu bewertet.

Es besteht keine Notwendigkeit für eine stillende Frau ein diesbezügliches betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen. Detaillierte Informationen zum Gesundheitsschutz für stillende Beschäftigte können den "Hinweisen zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2" des BMFSFJ (unter 3.3) entnommen werden.

¹ Hinweis zu stillenden Frauen:

Abschließend hat der Arbeitgeber die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und ggf. die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren. Damit soll die Weiterbeschäftigung schwangerer und stillender Frauen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen weitestgehend ermöglicht werden.

Ob jeweils **alternativ andere (personenferne) Tätigkeiten** möglich sind, beispielsweise in der Verwaltung oder im Homeoffice, ist in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, zu dokumentieren und für den Einzelfall zu bestimmen. Es ist zu beachten, dass auch Kontakt zu einer größeren Anzahl von betriebsinternen Ansprechpersonen (wie z. B. bei Besprechungen, o. Ä.) zu einer unverantwortbaren Gefährdung führen kann, wenn geeignete Schutzmaßnahmen fehlen.

Falls keine ausreichenden Schutzmaßnahmen vom Arbeitgeber getroffen werden können und der Schwangeren auch kein anderer geeigneter Arbeitsplatz angeboten werden kann, bleibt dem Arbeitgeber nur die Möglichkeit, die Frau für die Dauer der Pandemie teilweise oder vollständig von der Arbeit freizustellen (betriebliches Beschäftigungsverbot).

Auf die Erstattungsbedingungen im Umlageverfahren der gesetzlichen Krankenkassen (U2-Verfahren) wird hingewiesen. Zur Erstattung ist in der Regel die Krankenkasse verpflichtet, bei der die Arbeitnehmerin versichert ist.

• Folgende Punkte sind in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen

Für Schwangere, die beruflich bedingt viele **Personenkontakte** haben (wie z. B. Kunden, Patienten, Besucher einer Gaststätte oder einer touristischen Einrichtung), besteht in der Regel ein erhöhtes Infektionsrisiko. Hier hat der Arbeitgeber zu klären, wie sich Art und Häufigkeit der Kontakte darstellen und wie die Zusammensetzung der Personen ist, da sich dies auf das Infektionsrisiko auswirkt. Können Schwangere unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Kindern und/oder Jugendlichen (Betreuung, Schule usw.) im Einzelfall beschäftigt werden, ist eine betriebsärztliche Beratung hinsichtlich der Immunität gegenüber den "schwangerschaftsrelevanten Infektionskrankheiten" notwendig.

Schwangere dürfen generell nur unter Einhaltung aller erforderlichen Hygiene-, Lüftungs-, und Abstandsregelungen (mindestens 1,5 m zu allen anderen Beschäftigten/ Personen/ Patienten) beschäftigt werden. Wenn der Mindestabstand nicht einhaltbar ist, schützen nur dicht anliegende Atemschutzmasken (FFP2 und FFP3) die Trägerin vor einer möglichen Infektion. Dicht anliegende Atemschutzmasken sind für schwangere Frauen nur bedingt geeignet, da sie gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 7 MuSchG keine Tätigkeiten ausüben dürfen, bei denen sie eine Schutzausrüstung tragen müssen, wenn das Tragen für sie eine Belastung darstellt. Außerdem ist aufgrund des Atemwiderstands die Tragezeit zeitlich sehr begrenzt (maximal in der Summe 30 Minuten pro Tag).

Ein **medizinischer Mund-Nasenschutz** (OP Masken) stellt <u>keinen</u> ausreichenden Infektionsschutz für die Trägerin dar. Wird eine solche OP-Maske als zusätzlicher Schutz oder z. B. auch als Spuckschutz eingesetzt, ist zu berücksichtigen, dass die Hersteller auch dieser Masken einen geringen Atemwiderstand angeben. Daher ist das Tragen für Schwangere nur gelegentlich und nur für kurze Zeit möglich, da dies ansonsten für sie eine Belastung darstellt. Dies muss in Abhängigkeit von Tätigkeiten und Arbeitsumgebungsbedingungen (Hitze, hohe Luftfeuchtigkeit, usw.) überprüft werden. Die Tragezeiten sind immer so gering wie möglich zu halten.

Auf das Tragen einer FFP2/3-Maske kann nur verzichtet werden, wenn die Mindestabstände sicher eingehalten werden und das entsprechende Lüftungs- und Hygienekonzept gewährleistet ist.

• Hinweise zu verschiedenen Tätigkeitsbereichen/ Arbeitsplätzen

Verkauf (z. B. im Lebensmittel-Einzelhandel, in Drogeriemärkten, im Textil-Einzelhandel, in Buchhandlungen, in Bäckereien, in vielen Apotheken, usw.):

Das erhöhte Infektionsrisiko kann in aller Regel nicht durch technische (auch nicht durch z. B. Plexiglasscheiben an Kassenarbeitsplätzen) oder organisatorische Maßnahmen auf ein für Schwangere vertretbares Maß reduziert werden.

Dienstleistungsbereich (z. B. in Friseur-/ Kosmetiksalons, im Servicebereich der Gastronomie, in Behörden, usw.):

Bei vermehrtem Personenkontakt können Schwangere in der Regel nicht beschäftigt werden (Achtung: Einzelfallentscheidung siehe unten).

Krankenhäuser, Arztpraxen oder sonstige Bereiche des Gesundheitswesens (z. B. Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie usw.):

In einigen Fällen sind patientenferne Tätigkeiten möglich. Bei einer Versetzung ins Stationszimmer oder an die Anmeldung ist zu prüfen, ob auch hier Abstands-, Hygiene-, Lüftungsregeln sicher eingehalten werden. Plexiglasscheiben stellen in der Regel keinen ausreichenden Schutz gegen Aerosole dar.

Betreuung (z. B. vorschulische Kinderbetreuung, Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen an Schulen, Senioren, Menschen mit Handicap usw.):

Das Risiko einer Gefährdung für Schwangere kann in der Regel nicht ausreichend

begrenzt werden.

Schwangere können im Einzelfall beschäftigt werden, wenn der Arbeitgeber ausreichende Maßnahmen zum Infektionsschutz gewährleisten kann. Die Voraussetzungen dafür sind:

- Sorgfältige Erstellung der **Gefährdungsbeurteilung** sowie Dokumentation der beschlossenen Maßnahmen (auch Benennung und Dokumentation der verantwortlichen Personen in der Gefährdungsbeurteilung).
- Der **Mindestabstand** von 1,5 m ist gegeben (ggf. könnte in Ausnahmesituationen, in denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, kurzzeitig eine FFP2 Maske getragen werden).
- Das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** ist **zeitlich eng begrenzt** (wie weiter oben dargestellt).
- Ausreichende Lüftungsmaßnahmen sind sichergestellt. Ggf. ist ein Lüftungskonzept für die genutzten Räume sowie evtl. eine Handlungsanleitung mit Regelungen zur Lüftung zu erstellen und den Mitarbeitenden im Rahmen der Unterweisung bekanntzumachen siehe Arbeitsstättenregel "Lüftung" ASR A3.6 Lüftung (gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de).

• Vorgehen bei besonderen individuellen Risiken

Individuelle Risiken für schwangere Frauen (wie z. B. Vorerkrankungen) oder das ungeborene Kind können vom behandelnden Arzt mit einem "ärztlichen Beschäftigungsverbot" berücksichtigt werden. Dabei soll all das eingeschränkt werden, was aus gesundheitlicher/ medizinischer Sicht notwendig ist. Ein ärztliches Beschäftigungsverbot kann immer auch befristet ausgestellt werden.

Mustervordrucke finden Sie unter:

 $\frac{https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Wirtschaft/Mutter-schutz/Documents/MutterAttest_1.pdf$

• Vorgehen bei nachgewiesener Infektion im Betrieb bzw. in der Einrichtung

Wenn im direkten Arbeitsumfeld der Schwangeren bei einer Person eine nachgewiesene Infektion oder ein ärztlich begründeter Verdacht einer Infektion vorliegt, sollte der Arbeitgeber prüfen, ob zum Schutze der Schwangeren eine Freistellung (= betriebliches Beschäftigungsverbot) für die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall notwendig ist. Dies kann z. B. bei erkrankten Kollegen, aber auch bei erkrankten Patienten oder erkrankten Kindern und Jugendlichen in Kindergärten, Schulen und anderen Einrichtungen der Fall sein. Ein ärztlich begründeter Verdacht steht dem gleich. (siehe auch:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html)

Grundlegende Informationen zu Gefährdungen Schwangerer durch SARS-CoV2

Aufgrund der physiologischen Anpassung und der immunologischen Änderungen während der Schwangerschaft kann eine erhöhte Empfänglichkeit für eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht ausgeschlossen werden. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass es bei Schwangeren zu einem schwereren Verlauf der COVID-19-Erkrankung kommen kann und sich das Risiko einer Frühgeburt durch eine Erkrankung erhöht.

Außerdem sind die **Möglichkeiten einer Behandlung** im Falle eines schweren Verlaufs bei Schwangeren gegenüber der Allgemeinbevölkerung **eingeschränkt**. So können häufig Medikamente und Behandlungsmaßnahmen nicht genutzt werden ohne dabei das ungeborene Kind zu gefährden. Zu vielen Arzneimitteln mangelt es an Erfahrungen zur Anwendung in der Schwangerschaft, so dass eine sichere differenzierte Einschätzung möglicher Risiken nicht erfolgen kann.

Zudem stellen die bei einer COVID-19-Erkrankung erforderlichen therapeutischen Maßnahmen, wie etwa die Gabe von Arzneimitteln oder die maschinelle Beatmung, eine **unverantwortbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes** dar. Die Schwangerschaft bringt es zudem mit sich, dass die Organsysteme der Schwangeren, insbesondere im letzten Drittel der Schwangerschaft, bis an die Grenzen der Belastbarkeit in Anspruch genommen sind. Damit ist grundsätzlich von einem erhöhten Risiko für schwangere Frauen auszugehen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind ausreichende Schutzmaßnahmen festzulegen, um eine unverantwortbare Gefährdung für die Schwangere ausschließen zu können. Die Schutzmaßnahmen müssen auch im Arbeitsalltag jederzeit eingehalten werden können.

Alle aufgeführten Schutzmaßnahmen gelten auch für Schwangere, die vollständig geimpft sind oder eine PCR -bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben. Da sowohl das erreichte Schutzniveau, welches sich durch Impfungen und durchgemachte Infektionen entwickelt, als auch die Dauer des Schutzes und ab wann ein Schutz eintritt nicht ausreichend belegt sind, kann von den notwendigen Schutzmaßnahmen nicht abgerückt werden.

• Bei Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen der Regierungspräsidien gerne zur Verfügung.

Kontaktdaten und weitere Informationen rund um das Thema "Mutterschutz" finden Sie im Internet unter:

>rp.baden-wuerttemberg.de >Themen >Wirtschaft >Arbeitsschutz >Mutterschutz

 Hinweise und Links zu weiteren Informationen rund um das Thema Schwangerschaft/Stillzeit und "Corona"

Das BMFSFJ geht in den "Hinweisen zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2" momentan davon aus, dass sowohl nach einer durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion als auch einer vollständigen Impfung, von keinem zuverlässigen Gefährdungsausschluss ausgegangen werden kann. https://www.bafza.de/fileadmin/Programme_und_Foerderungen/Unterstuetzung_von_Gremien/Ausschuss-fuer-Mutterschutz/Informationapapier_Mutterschutz_und_SARS-CoV_2.pdf (Stand: 24.02.2021)

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat für Schwangere zu den Themen "Erwerb der Infektion", "Klinische Präsentation" und "Schwere des Krankheitsverlaufs bei Schwangeren" weitergehende Informationen eingestellt. (siehe auch Nr. 15. Risikogruppen für schwere Verläufe und 16. Ungeborene und neugeborene Kinder) https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Ständige Impfkommission (STIKO): 20. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlungen - Epidemiologisches Bulletin 21 - 2022 https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/21_22.pdf?_blob=publication-File

RKI - Impfen - COVID-19 und Impfen: Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html (Stand 7.6.2022)

RKI - Impfungen A - Z - STIKO-Empfehlung zur COVID-19-Impfung https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html (Stand 24.05.2022)

RKI - Navigation - Empfehlung der STIKO zur Impfung gegen COVID-19 von Schwangeren und Stillenden und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/38_21_STIKO_Schwangere_Stillende.html (Stand 23.09.2021)

Ausführliche Informationen zu den Risiken des Coronavirus (SARS-CoV-2) für schwangere Frauen und Säuglinge sowie empfohlene Präventionsmaßnahmen für die geburtshilfliche Versorgung finden Sie auf der Seite der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (DGGG):

Empfehlungen zu COVID-19 für Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett (dggg.de)
COVID-19-Schutzimpfung von Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch | 2021 | Pressemitteilungen / Nachrichten | Presse | Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (dggg.de)

S2k-Leitlinie zu SARS-CoV-2 in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett erschienen (dggg.de)

https://www.dggg.de/presse/pressemitteilungen-und-nachrichten/s2k-leitlinie-zu-sars-cov-2-in-schwangerschaft-geburt-und-wochenbett-erschienen

AWMF online Leitlinien-Detailansicht https://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/015-092.html

Strategic Advisory Group of Experts on Immunization (who.int) https://www.who.int/groups/strategic-advisory-group-of-experts-on-immunization (Stand 16.Mai 2022)

Interim statement on hybrid immunity and increasing population seroprevalence rates (who.int)

 $\underline{https://www.who.int/news/item/01-06-2022-interim-statement-on-hybrid-immunity-and-increasing-population-seroprevalence-rates}$

(Stand 01.Juni 2022)

frauenaerzte-im-netz.de

Coronavirusinfektion Covid-19 – Schwangerschaft & Stillzeit

https://www.frauenaerzte-im-netz.de/erkrankungen/coronavirusinfektion-covid-19-schwangerschaftstillzeit/

(letzte Bearbeitung 08.10.2021)